



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 31. März 2025

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

31. Kundmachung

Nebengebührenordnung 2000 – 1. Novelle 2025

GZ: MD/02/11771/2025/006

Verordnung des Gemeinderates vom 26.3.2025, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 geändert wird (NGO 2000 – 1. Novelle 2025)

Aufgrund der §§ 178, 150 und 215 MagBeG wird verordnet:

1. Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, idF ABI Nr 104/2024 und ABI Nr 117/2024 (DFB), wird wie folgt geändert:

1.1. im § 2 „Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen“ wird folgende Ziffer 8 angefügt:

„8. Die Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – 1. Novelle 2025) geändert wird, tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

2. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 mit der Bezeichnung „Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der mit der Bezeichnung „§ 8 Aufwandsentschädigungen gemäß § 189 MagBeG (A)“ überschriebenen Tabelle lautet in Spalte 2 der Text des Punktes 8.1., der mit „8“ bezeichneten Zeile:

„8.1. Straßenreiniger/Kraftfahrer und deren Beifahrer, Kanalräumer, Fahrer und Beifahrer von Schlammsaugwagen, Totengräber, Krematoriumswärter, Kanalmaurer, Maurer der Bauregie, Bedienstete in handwerklicher Verwendung der Zentralwerkstätten und der Müllabfuhr, die mit der Wartung von Müll- und Kanalräumfahrzeugen betraut sind, Hilfskräfte der vet.med. Untersuchungsstelle.“

Der Bürgermeister:  
Bernhard Auinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>